

Fall 6: Die verwechselten Preisschilder

Im Schaufenster der Boutique „Il ultimo grido“ sind neben anderen Sachen auch zwei Damenkleider ausgestellt, ein rotes zu € 99 und ein pinkfarbenes zu € 159. Die Studentin Sandra (S) betritt den Laden und sagt zu der sie bedienenden Inhaberin (I): „Ich möchte gerne das rote Kleid aus dem Schaufenster“.

Da das gewünschte Kleid auch in der richtigen Größe vorhanden ist, entschließt sich S nach Anprobe zum Kauf. Sie bittet die I, das Kleid einzupacken, sie habe noch einige andere Einkäufe zu erledigen, werde aber spätestens in einer Stunde wieder vorbeikommen und das Kleid abholen und bezahlen. Dazu erklärt sich I bereit.

Nachdem S das Geschäft verlassen hat, entdeckt sie in der Auslage einer anderen Boutique (B) ein ähnliches rotes Kleid für € 129 und freut sich über ihren preiswerten Einkauf. Als sie nach einer Stunde wieder in der Boutique „Il ultimo grido“ erscheint und ihr Kleid abholen will, verlangt I € 159. Auf den Protest von S hin erkennt I, daß sie selbst beim Auslegen und Dekorieren die Preisschilder an beiden Kleidern verwechselt hatte. Das rote Kleid sollte eigentlich € 159, das pinkfarbene € 99 kosten. S weigert sich, € 159 zu zahlen. Nach langem Streit verläßt sie den Laden, um das Kleid bei B zu erwerben. Zu ihrem Unglück muß sie dort aber erfahren, daß das letzte Kleid in ihrer Größe vor wenigen Minuten leider verkauft worden ist. Da eine Nachlieferung bei B nicht mehr erfolgen soll und S wegen des Streites auch mit I nichts mehr zu tun haben will, erwirbt sie ein entsprechendes rotes Kleid nun nach langem Suchen in der Boutique „Fashion“ (F) für € 169.

I verlangt von S Zahlung der € 159. S meint, sie könne nicht nur die Zahlung verweigern, sondern sogar von I € 70 verlangen, die sie nun bei F mehr bezahlt habe. Zumindest sei aber I verpflichtet, ihr das rote Kleid für € 99 zu liefern.

Rechtslage?

Lösungsskizze Fall 6: Die verwechselten Preisschilder

A. Ansprüche der I gegen S

I. Anspruch auf Zahlung von € 159 gemäß § 433 II BGB

1. Kaufvertrag zustandegekommen?

a) Angebot

aa) 1. Möglichkeit: Dekorieren des Schaufensters und Ausstellen des Kleides mit Preisschild?

-- konkludentes Verhalten kann gemäß § 133 BGB Willenserklärung sein.

Argumente dagegen:

-- für jeden ersichtlich: I will nur Verträge in der Zahl schließen, als Waren dieser Art vorhanden sind.

-- Schaufensterdekoration soll lediglich informieren.

Zwischenergebnis: invitatio ad offerendum, kein Angebot i. S. d. § 145 BGB.

bb) 2. Möglichkeit: „Ich möchte gern das rote Kleid aus dem Schaufenster.“

Argumente dagegen:

-- Entschluß zum Kauf wird in der Regel erst nach dem Anprobieren gefaßt (Passen, Gefallen)

-- Modell im Schaufenster ist nicht zwingend die richtige Größe

Zwischenergebnis: kein Angebot

cc) 3. Möglichkeit: Bitte, das Kleid für sie einzupacken

= konkludente Willensäußerung, einen Kaufvertrag über das anprobierte Kleid (Kaufgegenstand) abzuschließen.

Achtung: es heißt im Sachverhalt einpacken, nicht für eine bestimmte Zeit zurücklegen. Letzteres wäre noch nicht unbedingt eine bindende Erklärung, da S sich evtl. die Möglichkeit offenhalten will, vom Kauf Abstand zu nehmen, wenn sie etwas Besseres findet.

Ist der Antrag hinreichend bestimmt? Dies ist der Fall, wenn er die wesentlichen Vertragsbestandteile enthält:

- Kaufgegenstand
- Kaufpreis
- Parteien

Exkurs:

bei folgenden Verträgen wird vom Antrag nicht verlangt, daß er den wesentlichen Bestandteil Vergütung enthält:

Werkvertrag:

- Werkleistung
- Vergütung: § 632 II BGB

Dienstvertrag:

- Dienstleistung
- Vergütung: § 612 BGB

Maklervertrag:

- Maklerleistung
- Maklerlohn: § 653 BGB

(1) Kaufgegenstand: rotes Kleid

(2) Parteien: S + I

(3) Kaufpreis: nicht ausdrücklich darüber gesprochen, kein Geldbetrag genannt.

Festzustellen ist daher der tatsächliche Inhalt der Willenserklärung der S nach §§ 133, 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont):

Es kommt nicht darauf an, wie diese (I) die Erklärung tatsächlich verstanden hat, sondern wie sie sie nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände verstehen mußte. Das bedeutet bei Bezugnahme auf ein im Schaufenster ausgestellttes Kleid, daß das Angebot den dort angegebenen Preis mitumfaßt.

Auf die rein subjektive Vorstellung der Adressatin I, das Kleid koste € 159, kommt es damit nicht an.

(4) Angebot lautet: dieses rote Kleid zu € 99.

b) Annahme

aa) keine ausdrückliche Annahmeerklärung vorhanden

bb) I hat sich lediglich einverstanden erklärt, S das Kleid einzupacken und an der Kasse bereitzulegen.

Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB – obj. Empfängerhorizont:

(1) eindeutig: Bereitschaft, rotes Kleid zu verkaufen

(2) problematisch: Annahmeerklärung hinsichtlich Kaufpreis

α) Innere Vorstellung der I: €159

β) Aber: objektiver Empfängerhorizont: Willenserklärung der I so zu bestimmen, wie S diese nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Umstände verstehen mußte.

cc) Zwischenergebnis: I geht auf das Angebot der S ein; Annahme enthält also Bezugnahme auf den im Schaufenster tatsächlich angegebenen Preis von € 99.

Exkurs: Dissens

a) Offener Dissens: § 154 BGB

b) Versteckter Dissens : § 155 BGB

Beachte:

1. **Kein** Raum für **Dissens**, wenn Angebot und Annahme in ihrem objektiven Erklärungsinhalt übereinstimmen und alle essentialia negotii enthalten sind.

2. Beim **versteckten Dissens** beruht das **Mißverständnis** im Unterschied zum beiderseitigen Irrtum nach § 119 I BGB nicht auf Fehlvorstellungen der Parteien über ihre eigene Erklärung, sondern **auf einer objektiven Mehrdeutigkeit**. Es erklärt jede Partei, was sie auch erklären will.

c) Zwischenergebnis: Ein Kaufvertrag über €159 zwischen S und I ist nicht wirksam zustande gekommen.

Aufbauhinweis: Der hier vorgeschlagene Weg des Aufbaus ist nicht der allein mögliche. Für eine gleich anschließende Prüfung der Anfechtung eines Kaufvertrages über € 99 spricht der Sachzusammenhang (Zustandekommen irgendeines Kaufvertrages). Dagegen spricht aber, daß I keinesfalls nur € 99 erhalten will, sondern dann lieber auf das Geschäft verzichtet. Von dem fehlenden petitum der I ausgehend ist es deshalb besser, die Prüfung hier mit der Feststellung des Fehlens eines Kaufvertrages über € 159 zu beenden und die Frage der Anfechtung des Kaufvertrages über € 99 im Rahmen der Untersuchung des Anspruchs S gegen I aus § 433 I 1 BGB (im folgenden unter B. I) zu untersuchen.

II. Andere vertragliche Ansprüche

1. aus erneutem Vertragsschluß (§ 433 II BGB)
nein, S weigert sich, einen neuen Vertrag abzuschließen
2. aus § 122 I BGB
nein, I, nicht S, hat Vertrag angefochten.

B. Ansprüche der S gegen I

Aufbauhinweis: Laut Fallfrage geht das Interesse der S zuvorderst auf die Zahlung von € 70. Nur hilfsweise (zumindest!) beansprucht S das rote Kleid aus dem Laden der I für € 99. Im Gutachten ist auf diese Reihenfolge der Begehren der S zu achten und deshalb der Schadensersatzanspruch vor dem Erfüllungsanspruch zu prüfen.

I. Anspruch gemäß § 122 I BGB auf Schadensersatz i. H. v. € 70

1. Voraussetzungen:
 - a) Anfechtung einer WE aufgrund des § 119 BGB
I könnte ihre Annahmeerklärung wirksam gemäß § 119 I, 1. Alt. BGB angefochten haben.

Voraussetzungen der Anfechtung: (Reihenfolge zwingend)

- (1) Anfechtungserklärung
- (2) Anfechtungsgrund
- (3) Rechtzeitigkeit der Anfechtungserklärung (Anfechtungsfrist)

aa) Anfechtungserklärung, § 143 I BGB

(1) I weigert sich; Grund der Weigerung ist deutlich. Dies reicht aus.

(2) gegenüber anderem Vertragsteil: § 143 II BGB

bb) Anfechtungsgrund, hier: § 119 I, 1. Alt. BGB

(1) Individualvorstellung (subjektive Vorstellung) und die Verkehrsdeutung der Erklärung fallen auseinander.

(2) Irrtum erheblich: I hätte Annahme bei Kenntnis der objektiven Deutung so nicht abgegeben.

cc) Anfechtungsfrist, § 121 BGB = „unverzüglich“ (+)

dd) Zwischenergebnis: I hat ihre Annahmeerklärung wirksam angefochten.

b) Anfechtungsgegnerin S ist Inhaberin des SE-Anspruches gegen die Anfechtende I.

c) Ausschluß des Schadensersatzanspruches aus § 122 II BGB?

Nein, S wußte nichts über den Irrtum.

2. Rechtsfolge: Schadensersatz

a) Möglichkeiten des Umfangs des Schadensersatzes:

-- € 30 (159 - 129)

-- € 40 (169 - 129)

-- € 70 (169 - 99)

-- € 30 (129 - 99)

b) Definition Vertrauensschaden: I muß S so stellen, wie diese stünde, wenn sie von vornherein die Ungültigkeit des Kaufvertrages gekannt hätte.

c) Subsumtion: Dann hätte sie das Kleid für € 129 bei B erhalten.

nicht: alle Aufwendungen wegen anderweitiger Beschaffung, da kein Schadensersatz wegen Nichterfüllung

also nur: € 169 - € 129 = € 40

= Vertrauensschaden

d) Aber Schaden wäre geringer gewesen, wenn S bei I für € 159 gekauft hätte: dann nur:

€ 159 - € 129 = € 30

Gemäß § 254 BGB ist der Geschädigte gehalten, den Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht).

Hier wäre aber ein Vertragsschluß mit I unzumutbar, Ergebnis also € 40.

II. Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Lieferung des Kleides

1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag zwischen I und S über € 99 zustandegekommen: (+), vgl. oben A. I. 1.
2. Anspruch untergegangen durch Anfechtung der Annahmeerklärung der I: (+), vgl. oben B. I. 1. a.
3. Rechtsfolgen:
 - Annahmeerklärung ex tunc nichtig, § 142 I BGB
 - keine wirksame Annahmeerklärung der I
 - kein Kaufvertrag
 - Mangels eines wirksamen Kaufvertrages kann S von I nicht Lieferung des Kleides verlangen.

Exkurs:

- | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none">(1) Wirkung ex tunc: von Anfang an (z. B. Anfechtung)(2) Wirkung ex nunc: ab jetzt (z. B. Kündigung eines Mietvertrages) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

C. Ergebnis:

S kann von I nur € 40 verlangen.